

Bundesministerium für Justiz

Museumsstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

GZ FMA-LE0001.220/0009-INT/2026

(Bei Korrespondenz bitte immer anführen!)

Bereich Integrierte Aufsicht & Innovation

Sachbearbeiter:in

Fabian Aubrunner, BSc LLM

Telefon +43 1 249 59-4219

E-Mail fabian.aubrunner@fma.gv.at

E-Zustellung ERsB-Ordnungsnummer 9110020375710

Wien, am 12.10.2026

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz geändert wird (Mehrstimmrechtsaktien-Gesetz – MSAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz geändert wird (Mehrstimmrechtsaktien-Gesetz – MSAG), dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 und der Einführung von Mehrstimmrechtsaktien in Österreich. Die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien die Eigentümer- und Kontrollstruktur eines Beaufsichtigten der FMA wie zum Beispiel eines Kreditinstituts wesentlich beeinflusst und daher auch aus (bank-)aufsichtsrechtlicher Sicht von Relevanz ist. Die Abweichung zwischen Kapital- und Stimmrechtsanteilen würde einen Sonderfall des Eigentümerkontrollverfahrens darstellen. Die neu entstehenden Beteiligungsstrukturen könnten die Transparenz der Einfluss- und Kontrollverhältnisse vermindern und – im derzeitigen, unionsrechtlich harmonisierten Regulierungsrahmen – die aufsichtsrechtliche Beurteilung erschweren.

Darüber hinaus erlöschen die mit Mehrstimmrechtsaktien verbundenen zusätzlichen Stimmrechte spätestens nach zehn Jahren („*time-based sunset clause*“; vgl. § 12b Abs. 3 letzter Satz AktG-E). Dadurch können sich die Stimmrechtsverhältnisse eines Kreditinstituts wiederum wesentlich verändern, ohne dass zwingend eine Aktienübertragung erfolgt. Im Fall qualifizierter Beteiligungen könnte dies dazu führen, dass maßgebliche Schwellen unter- oder überschritten werden und die Beteiligungen ihre aufsichtsrechtliche Relevanz verlieren. Vor diesem Hintergrund erscheint klärungsbedürftig, welche aufsichtsrechtlichen Folgen die Einführung bzw. der Wegfall der Mehrstimmrechte für bestehende qualifizierte Beteiligungen hat.

Ebenso könnte der Erwerb von Mehrstimmrechtsaktien an einem Kreditinstitut den vorgesehenen Anzeigetatbestand des „*Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung*“ erfüllen. Unklar erscheint, ob das Auslaufen der zusätzlichen Stimmrechte aufgrund der „*time-based sunset clause*“ oder bereits davor einer Veräußerung oder Verringerung einer Beteiligung gleichzuhalten ist und dadurch entsprechende Anzeigetatbestände ausgelöst werden können.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit regen wir daher eine Klarstellung der oben genannten Punkte im Gesetzestext oder hilfsweise zumindest in den Erläuterungen an.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen wie immer sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at>) an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Christoph Seggermann

Fabian Aubrunner, BSc LL.M.

elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-13T11:51:48+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	